



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.10.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Hauptamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I II 110 101 100 20 Stvv.	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0613 Magistratsbeschluss-Nr. 695

Betreff: Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 2006
Beschluss des Magistrats vom 15. November 2006
Hessisches Nichtraucherschutzgesetz vom 6. September 2007

Vorlage vom: 17.10.2007

Beschlussvorschlag:

- Der Magistrat nimmt Kenntnis vom Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) vom 6. September 2007 (Anlage). Das gesetzliche Rauchverbot gilt daher seit 1. Oktober 2007 in allen städtischen sowie für die öffentliche Nutzung angemieteten Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn vollständig abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind keine Ausnahmen zulässig.
- Zusätzlich gilt das vom Magistrat am 15. November 2006 beschlossene generelle Rauchverbot in sämtlichen städtischen, geleasteten oder angemieteten Fahrzeugen.
- Es wird weiterhin gestattet – bis zum Widerruf - für Raucherpausen den Arbeitsplatz sowie das Gebäude, in Ausnahmefällen auch innerhalb der Kernzeit, zu verlassen. Die Abwesenheitszeiten vom Arbeitsplatz zählen nicht als Arbeitszeit und sind entsprechend zu dokumentieren.
- Das Rauchverbot ist von den Amts- und Verwaltungsstellenleiterinnen sowie von den Amts- und Verwaltungsstellenleitern bzw. Betriebsleitungen zu überwachen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 HessNRSG als Ordnungswidrigkeiten gewertet. Eine mögliche Anzeige ist an das Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung 2 – Sicherheits- und Bußgeldwesen, zu richten.
- Dienst- oder arbeitsrechtlich wird lediglich geahndet, wer gegen die Dokumentation der

Abwesenheitszeiten vom Arbeitsplatz verstößt.

6. Die Eigenbetriebe und Fachämter, insbesondere die hausverwaltenden Stellen, werden im Übrigen aufgefordert, die Vorschriften des Hessischen Nichtrauchergesetzes unverzüglich umzusetzen.

Anlagen: Hessisches Nichtraucherschutzgesetz - HessNRSG

Beschluss des Magistrats vom 31.10.2007

Der Vorlage wird nach Diskussion zugestimmt.

Begründungsseite der Magistratsvorlage vom 17. Oktober 2007:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 2006 wurde der Magistrat beauftragt, das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ab sofort generell zu untersagen. Über das Rauchverbot hat der Magistrat daraufhin in seiner Sitzung am 15. November 2006 entschieden. U. a. wurden die Eigenbetriebe beauftragt, für den jeweils zuständigen Bereich über ihre Betriebskommissionen Rauchverbote zu erteilen. Bei den Versammlungsstätten sollte allerdings auch das Interesse der Mieterin bzw. des Mieters berücksichtigt werden. Dem Magistrat sollten die diesbezüglichen Beschlüsse, insbesondere auch wegen den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen, spätestens Anfang 2007 vorgelegt werden. Für die städtischen Jugendhäuser wurde das Fachamt gebeten, bis spätestens Anfang 2007 unter Berücksichtigung des Nichtraucherschutzes ein Konzept zu erarbeiten, dass auch den Problemlagen der Jugendarbeit entspricht.

Da das Rauchverbot vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn ausgegangen ist, wurde darauf verwiesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verstößen mit Sanktionen zu rechnen haben. Es wurde allerdings davon ausgegangen, dass „die rauchfreie Verwaltung“ im Hinblick auf die allgemeine Diskussion des Nichtraucherschutzes etc. auf großes Verständnis trifft. Die eigene Gesundheit steht im Vordergrund. Falls es doch zu Verstößen hätte kommen sollen, so sollten diese erst nach einer Übergangszeit ab 2008 geahndet werden. Hierzu war vereinbart worden, zu gegebener Zeit eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat abzuschließen. Aufgrund des am 1. Oktober 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens bedarf es keiner weiteren städtischen Regelungen hinsichtlich der Ahndung von Verstößen gegen das Rauchverbot. Wer dem Rauchverbot zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz geregelt ist.

Das Gesetz enthält eine Aufzählung über die Bereiche, für die das Rauchverbot gilt. Ebenso einen abschließenden Ausnahmekatalog sowie eine Hinweispflicht. Es steht nunmehr in der Verantwortung der hausverwaltenden Stellen als auch der Amts- und Verwaltungsstellenleiterinnen sowie Amts- und Verwaltungsstellenleitern bzw. der Betriebsleitungen, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Rauchverbot hat der Magistrat für eine gewisse Übergangszeit („Entwöhnungsphase“) entschieden, dass es statthaft ist, für Raucherpausen den Arbeitsplatz bzw. das Gebäude, in Ausnahmefällen auch innerhalb der Kernzeit, zu verlassen. Wobei selbstverständlich die Abwesenheitszeiten vom Arbeitsplatz nicht als Arbeitszeit zählen und entsprechend zu dokumentieren sind. Diese Lösung ist auf große Akzeptanz bei den Beschäftigten gestoßen. Andere Hessische Kommunen, die gleichfalls wie die Stadt Darmstadt vor dem 1. Oktober 2007 ein freiwilliges Rauchverbot ausgesprochen hatten, verfahren ebenso. Die Regelung sollte daher beibehalten werden, solange die innerdienstlichen Abläufe hierdurch nicht maßgeblich gestört werden.

Nach wie vor hat derjenige Beschäftigte, der gegen die Dokumentation der Abwesenheitszeiten verstößt, mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Hinsichtlich der vorgenannten Ausnahme zur bestehenden Gleitzeitregelung sind die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen zu wahren. Alsdann ergeht eine Rundverfügung an alle Beschäftigten.

Darmstadt, 17. Oktober 2007

I / II / 110

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlage